



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 2

München, 28. Februar 2017

30. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatsregierung</b>	
14.02.2017	1102-S Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBeK) . . . .	82
	<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
17.01.2017	7815-L Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)	83
09.02.2017	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR) . . . . .	89
<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
	<b>Bayerische Staatskanzlei</b>	
06.02.2017	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München	94
13.02.2017	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises . . . . .	94
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen</b> . . . . .	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Stellenausschreibung . . . . .	95
	Literaturhinweise . . . . .	95

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1102-S

### Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek)

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 14. Februar 2017, Az. B II 4 – G6/17 – 1

1. <sup>1</sup>Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen des Bürokratieabbaus (Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung).  
<sup>2</sup>Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt, Entlassung oder Außerkrafttreten dieser Bekanntmachung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig.  
<sup>2</sup>Er oder sie soll sich schwerpunktmäßig den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umwelt- und Baurechts widmen und
  - a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
  - b) regt Maßnahmen zum Bürokratieabbau im thematisch einschlägigen Bereich an,
  - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Verbänden und anderen Organisationen, die im thematisch einschlägigen Bereich tätig sind,
  - d) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien und der Staatskanzlei eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode hinsichtlich konkreter und abgestimmter Vorschläge zum Bürokratieabbau und über die Ergebnisse seiner übrigen Beratungstätigkeit.
4. <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte ist der Staatskanzlei zugeordnet, bei der eine Geschäftsstelle eingerichtet wird.  
<sup>2</sup>Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>4</sup>Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
5. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft. <sup>3</sup>Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 tritt die Integrationsbeauftragtenbekanntmachung (IntB) der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2009 (AllMBl. S. 107), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2015 (AllMBl. S. 324) geändert worden ist, außer Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

**7815-L****Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 17. Januar 2017, Az. E2-7516-1/290**

<sup>1</sup>Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Richtlinien. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

**1. Zuwendungszweck**

1.1 <sup>1</sup>Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. <sup>2</sup>Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Grundversorgung, zur Mobilität und zur Barrierefreiheit geleistet werden.

<sup>3</sup>Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

1.2 Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Einbindung aller Generationen bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

**2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

<sup>2</sup>Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der **Anlage** näher bestimmt.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergemeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2 000 Einwohner haben.

4.2 Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

4.3 <sup>1</sup>Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. <sup>2</sup>Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. <sup>3</sup>Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

4.4 <sup>1</sup>Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung nicht erforderlich sind. <sup>2</sup>Das Amt für Ländliche Entwicklung setzt das Fördergebiet fest (Einleitung des Vorhabens).

4.5 Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,

- ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt für Ländliche Entwicklung schriftlich beantragt wurde und
- sie vor ihrem Beginn vom Amt für Ländliche Entwicklung fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat (vgl. Nr. 6.2 FinR-LE) oder
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 der Anlage vor ihrem Beginn vom Amt für Ländliche Entwicklung Zuwendungen dafür bewilligt wurden oder das Amt für Ländliche Entwicklung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in der Regel als Projektförderung mittels Anteilfinanzierung durch Zuschüsse gewährt.

### 5.2 Zeitraum der Förderung

5.2.1 Das Amt für Ländliche Entwicklung legt den Zeitraum fest, in dem Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

5.2.2 Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 der Anlage können in

- Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gefördert werden,
- Vorhaben nach Nr. 4.4 bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig.

5.3.1 <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 können die durch Rechnungen im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) nachgewiesenen Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) gefördert werden. <sup>2</sup>Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO). <sup>3</sup>Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>4</sup>Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuscheiden. <sup>5</sup>Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Regelungen zur Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden sind zu beachten.

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 können die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte) gefördert werden.

### 5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 <sup>1</sup>Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Maßnahmen, für die

auf Grundlage gesonderter Regelungen ein Höchstfördersatz von 90 % zugelassen worden ist.

5.4.2 <sup>1</sup>Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten. <sup>3</sup>Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die Förderung um fünf Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dient.

5.4.3 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8, 2.9 und 2.11 Abs. 2 der Anlage, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrags zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

### 5.4.4 Nicht gefördert werden

- Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25 000 Euro,
- private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1 000 Euro,
- Maßnahmen nach Nr. 2.13 der Anlage mit einer Investitionssumme von unter 10 000 Euro.

### 5.5 KAG-Beiträge

5.5.1 Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für den Aufwand erheben kann, der ihr als Beteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entsteht oder nach Abzug der Beteiligung der Teilnehmergemeinschaft verbleibt.

5.5.2 <sup>1</sup>Bei Vorhaben nach Nr. 4.4 sind Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

5.6.1 Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

5.6.2 Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

5.6.3 Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

5.6.4 Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

### 5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

5.7.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu

Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

- 5.7.2 <sup>1</sup>Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zweckbindungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. <sup>2</sup>Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um  $8\frac{1}{3}\%$  und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.
- 5.7.3 Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.
- 5.7.4 Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

## 6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

## 7. Verfahrensregelungen

- 7.1 Antrag auf Dorferneuerung
- 7.1.1 <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt beim Amt für Ländliche Entwicklung schriftlich Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. <sup>2</sup>Der Antrag ist zu begründen. <sup>3</sup>Dabei ist darzulegen,
- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
  - ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.
- 7.1.2 <sup>1</sup>Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. <sup>2</sup>Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.
- 7.2 Auswahl der Dorferneuerungen
- 7.2.1 <sup>1</sup>Das Amt für Ländliche Entwicklung wählt in Abstimmung mit der Regierung sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. <sup>2</sup>Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes für Ländliche Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

- 7.2.2 <sup>1</sup>Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. <sup>2</sup>Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. <sup>3</sup>Die Ergebnisse werden dem Amt für Ländliche Entwicklung mitgeteilt.

## 7.3 Bürgermitwirkung

- 7.3.1 <sup>1</sup>Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. <sup>2</sup>Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürgern, Gemeinde und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative und Selbsthilfe der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Kooperation der Planungspartner und gesellschaftlichen Gruppen. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.
- 7.3.2 <sup>1</sup>Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft, des Gemeinderats, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. <sup>2</sup>Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.
- 7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung
- 7.4.1 Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt für Ländliche Entwicklung und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbandes für Ländliche Entwicklung (Verband) sowie ggf. berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung).
- 7.4.2 <sup>1</sup>Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt für Ländliche Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. <sup>2</sup>Die Projektvorbereitung umfasst insbesondere
- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. Ä.,
  - die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
  - die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige Entwicklung,
  - die Erstellung von Konzepten sowie



- die Berücksichtigung der Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse.
- 7.4.3 Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt für Ländliche Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung mit Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG oder nach Nr. 4.4 ein.
- 7.4.4 Das Amt für Ländliche Entwicklung setzt die Gemeinde, die Regierung und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.
- 7.5 Träger der Dorferneuerung
  - <sup>1</sup>Die Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. <sup>2</sup>Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4.4 ist fallweise zu regeln.
- 7.6 Planungen zur Dorferneuerung
  - 7.6.1 Teilnehmergeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf.
  - 7.6.2 Der Dorferneuerungsplan soll die Entwicklungsziele für das Dorf bzw. die Gemeinde zu einer umfassenden und nachhaltigen Handlungsstrategie zusammenführen; er soll je nach Erfordernis umfassen
    - ortsräumliche Planungen mit Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung,
    - Planungen zur Grünordnung und Dorfökologie,
    - bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
    - die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen sowie
    - die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen.
  - 7.6.3 <sup>1</sup>Der Dorferneuerungsplan soll auch Aussagen darüber enthalten, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder er-

gänzt; er kann damit auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. <sup>2</sup>Teilnehmergeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

- 7.6.4 <sup>1</sup>Die Teilnehmergeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt für Ländliche Entwicklung die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. <sup>2</sup>Die Maßnahmen sind mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger abzustimmen. <sup>3</sup>Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt für Ländliche Entwicklung und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf.
- 7.6.5 Bei Vorhaben nach Nr. 4.4 legt das Amt für Ländliche Entwicklung den Umfang der erforderlichen Planungen bedarfsgerecht fest.

## 8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt für Ländliche Entwicklung zuständig.

## 9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorferneuerungsprogramms (DorfR) vom 22. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 43), die durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2015 (AllMBl. S. 334) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Januar 2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
(zu Nr. 2 DorfR)

**Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung\* \*\***

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	<p><b>Vorbereitung und Prozessbegleitung</b> Die Dorferneuerung bzw. Gemeindeentwicklung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.</p>	bis zu 70 % der Ausgaben <sup>1</sup>
2.2	<p><b>Planung</b> Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.</p>	bis zu 70 % der Ausgaben <sup>1</sup>
2.3	<p><b>Beratung</b> Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustands (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4.4 DorfR).</p>	bis zu 70 % der Ausgaben <sup>1</sup>
2.4	<p><b>Straßen und Wege</b> Dorf-<sup>3</sup> und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB.<sup>4</sup></li> <li>– an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.</li> </ul>	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2</sup>
2.5	<p><b>Ökologie</b> (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.</p>	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2</sup>
2.6	<p><b>Bedarfsgerechte Ausstattung</b> Schaffung und Entwicklung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) dorfgerechten<sup>3</sup> Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen),</li> <li>(2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung,</li> <li>(3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie</li> <li>(4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kultur-elementen.</li> </ol>	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2</sup>
2.7	<p><b>Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen</b> Schaffung von dorfgerechten<sup>3</sup> öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.</p>	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2, 5</sup> , höchstens jedoch 150 000 € pro Objekt
2.8	<p><b>Ländliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)</b> Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Gebäuden<sup>6</sup> für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.</li> <li>(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden<sup>6</sup>.</li> </ol>	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2, 5</sup> , höchstens jedoch 200 000 € pro Objekt

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
<b>2.9</b>	<b>Boden- und Gebäudemanagement</b>	
	(1) Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2</sup> , höchstens jedoch 150 000 € pro Objekt
	(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.	bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Ausgaben <sup>1, 2</sup>
	(3) Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2</sup> , höchstens jedoch 150 000 € pro Objekt
<b>2.10</b>	<b>Sonstige Ausgaben</b>	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>1, 2</sup>
	(1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.	
	(2) Ausgaben für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.	
<b>2.11</b>	<b>Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)</b>	
	Dorfgerichte <sup>3</sup> Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte <sup>3</sup> Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von	
	(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerichte <sup>3</sup> Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.	bis zu 30 % der Ausgaben <sup>7</sup> , höchstens jedoch 30 000 € je Anwesen
	(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken.	bis zu 60 % der Ausgaben <sup>7</sup> , höchstens jedoch 60 000 € je Anwesen
<b>2.12</b>	<b>Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)</b>	
	Dorfgerichte <sup>3</sup> Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.	bis zu 30 % der Ausgaben, höchstens jedoch 10 000 € je Anwesen
<b>2.13</b>	<b>Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)</b>	
	Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.	bis zu 35 % der Ausgaben <sup>8</sup> , höchstens jedoch 200 000 €

\* Der öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Er setzt sich aus der Beteiligung der EU sowie aus GAK- und/oder Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) zusammen.

\*\* Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

1 Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am ....“ des Bayerischen Landesamts für Statistik in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

2 In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Ausgaben angehoben werden.

3 Dorfgerichte sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6 DorfR) Rechnung tragen.

4 Zuwendungsfähig sind jedoch die Ausgaben für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.

5 Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20 000 € erhöht werden.

6 Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

7 Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10 000 € erhöht werden.

8 Die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) müssen erfüllt sein.



**7840-L**

**Richtlinie zur Förderung von  
Maßnahmen zur Verbesserung der  
Verarbeitung und Vermarktung  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
(Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie –  
MStrVerbR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 9. Februar 2017, Az. M-7601-1/184**

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung),
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung),
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020,
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- die Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

## 1. **Zuwendungszweck**

<sup>1</sup>Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bayern zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. <sup>2</sup>Die Förderung soll Innovationspotenziale erschließen sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

### 2.1 **Förderfähige Sektoren**

Förderfähig sind Investitionen in folgenden Sektoren:

- tierische Erzeugnisse:
  - Milch- und Milcherzeugnisse,
  - Fleisch, einschließlich lebender Tiere,
- pflanzliche Erzeugnisse:
  - Mähdruschfrüchte,
  - Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
  - Obst und Gemüse,
  - gärtnerische Erzeugnisse.

### 2.2 **Förderfähige Bereiche**

In den unter Nr. 2.1 genannten Sektoren können angemessene Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

### 3.1 **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

### 3.2 **Förderausschluss**

<sup>1</sup>Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

<sup>2</sup>Für den Fall, dass es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallendes Erzeugnis handelt, werden nicht gefördert:

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden, bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen kann es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I AEUV fallendes Erzeugnis handeln,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 750 Personen beschäftigt werden oder ein Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielt wird,
- im Rahmen eines Investitionskonzeptes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- ein Baugenehmigungsbescheid oder ein Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Antragstellung vorliegt,

- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren.
- das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang steht; umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

<sup>2</sup>Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

## 5. Förderverpflichtung

### 5.1 Vertragliche Bindung

- <sup>1</sup>Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung müssen ab Schlusszahlung mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. <sup>2</sup>Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.
- Der Nachweis über die Einhaltung der vertraglichen Bindung ist der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des jeweils geltenden Jahres vorzulegen.
- Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen, Zierpflanzen und lebende Tiere sowie bei Unternehmen, die nachweislich überwiegend Erntegut aus dem Streuobstanbau verarbeiten, abgesehen werden.
- Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.
- <sup>1</sup>Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese Unternehmen Lieferverträge in der nach Spiegelstrich 1 für den Antragsteller erforderlichen Menge mit Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat in diesem Fall entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen und ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich.

### 5.2 Zweckbindungsfrist

<sup>1</sup>Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren und Maschinen, technischen Einrichtungen sowie Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jeweils ab der letzten Auszahlung des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. <sup>2</sup>Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

### 5.3 Bewilligungszeitraum

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Bewilligung durchzuführen, sofern im Bewilligungsbescheid kein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird.

### 5.4 Publizität

<sup>1</sup>Der Antragsteller hat gemäß den Vorgaben in Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und Kapitel II Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu informieren. <sup>2</sup>Zudem ist gemäß GAK-Rahmenplan bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass das geförderte Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Freistaat Bayern mitfinanziert wird. <sup>3</sup>Daneben müssen die Erläuterungstafeln das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo des Freistaates Bayern tragen.

### 5.5 Verbesserte Ressourcennutzung

<sup>1</sup>Eine mit der Investition einhergehende verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. <sup>2</sup>Die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass bei einer Rationalisierungsinvestition eine Wasser- und/oder Energieeinsparung in Höhe von mindestens 10 % einhergeht. <sup>4</sup>Sofern es sich bei der Investition um eine Erst- oder Erweiterungsinvestition handelt, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

### 5.6 Evaluierung

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen.

## 6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

### 6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### 6.2 Umfang der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  - für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
  - für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 5.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören.
- Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können gefördert werden.
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).
- Wird das Vorhaben nur teilweise durch Erzeugnisse ausgelastet, die Grundlage für die Förderung sind, so ist nur der hierauf entfallende Ausgabenanteil zuwendungsfähig.

### 6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Neuanlagen, wenn
  - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
  - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist; der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstattsräume,

- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- die Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen und Vertriebsfahrzeugen,
- Büroeinrichtungen,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt 1 Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Getreidemöhlen (ab Walzenstuhl),
- Ölmöhlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- die Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,
- Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde und
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen.

#### 6.4 Höhe der Zuwendung

- Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss:
  - 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
  - 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen ausschließlich ökologisch erzeugte Produkte verarbeitet und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet; die ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen;
  - 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung einer Operationellen Gruppe angehört und das beantragte Vorhaben von dieser initiiert wurde; dieser erhöhte Zuschuss ist gemäß Nr. 2.1 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bis 31. Dezember 2018 befristet.
- Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss
  - 10 % für mittlere Unternehmen und
  - 20 % für kleine und Kleinstunternehmen.
- Die Zuwendung ist auf volle 100 Euro abzurunden.

#### 6.5 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

- Sowohl die beantragten als auch die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 250 000 Euro betragen.
- Der Zuschuss je Vorhaben ist auf maximal 750 000 Euro begrenzt.

#### 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Mehrfachförderung, Verfahren, Sicherung von Rückforderungsansprüchen, Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Sanktionen

##### 7.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup>Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Die Nrn. 3.1, 3.2 sowie 1.2 Satz 3 und 4 ANBest-P werden nicht angewendet.

##### 7.2 Mehrfachförderung

- EU-rechtliche Begrenzung:
  - <sup>1</sup>Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. <sup>2</sup>Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilfe-

rechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % (bei Verarbeitung zu Anhang-I-Erzeugnissen) und 10 % oder 20 % (bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen) nicht überschritten wird.

- Ressortabgrenzung:

<sup>1</sup>Eine Doppelförderung, sowohl nach dieser Richtlinie als auch nach dem Mittelstandsförderungsgesetz, ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten. <sup>3</sup>Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

- Brandfälle/Naturkatastrophen:

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 7.3 Verfahren

##### 7.3.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht bis zu den vom Staatsministerium im Voraus festgesetzten Terminen für die offizielle Einreichung der Anträge einzureichen.

##### 7.3.2 Auswahlverfahren

<sup>1</sup>Alle bewilligungsreifen Anträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. <sup>2</sup>Eine Auswahl erfolgt entsprechend der an den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Pfandfunds. <sup>3</sup>Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt. <sup>4</sup>Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 7.3.1) sind keine Änderungen an den angegebenen Auswahlkriterien zulässig.

##### 7.3.3 Entscheidung über den Antrag

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden. <sup>3</sup>Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

##### 7.3.4 Zahlungsantrag

<sup>1</sup>Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen. <sup>3</sup>Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. <sup>4</sup>Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

**7.4 Sicherung von Rückforderungsansprüchen**

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches Risiko oder ein Vorhabenrisiko vorliegt.

**7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen**

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse, einschließlich der Verzinsung, richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

<sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

**7.6 Sanktionen**

Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 35 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

**8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor



## **II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**

### **Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 6. Februar 2017, Az. Prot 1067-41-3**

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland in München hat sich wie folgt geändert:

Ohmstraße 20, 80802 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### **Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 13. Februar 2017, Az. Prot 1090-224-7**

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11195, ausgestellt für Herrn Philipp Alexander Schoeller, Honorarkonsul der Republik Finnland in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. März 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 248. Lieferung, Stand Mai 2016, etwa 6490 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 64. bis 66. Lieferung, Stand Oktober 2016, Loseblattwerk, etwa 2930 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 17. bis 19. Lieferung, Stand Oktober 2016, Loseblattwerk etwa 6290 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 10. und 11. Lieferung, Stand September 2016, Loseblattwerk etwa 3740 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Ein Lehrbuch für die Ausbildung und Praxis in Bayern, 2., vollständig überarbeitete Auflage 2016, 323 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-415-05788-3.

Das Lehrbuch gibt einen umfassenden Überblick über das Wasserrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete, einschließlich des Bau- und Immissionsschutzrechts. Es hilft mit Schaubildern, Tabellen, den Prüfungsschemata beim Verständnis der Materie und deckt den gesamten Prüfungsstoff für Referendare und für verwaltungsinterne Aus- und Fortzubildende ab. Die Neuauflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2016 ergangene Rechtsprechung und den neuen Rechtsstand, insbesondere die geänderten verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 50. und 51. Lieferung, Stand September 2016, etwa 3560 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 17. Lieferung, Stand August 2016, etwa 1580 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 70. Lieferung, Stand November 2016, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2170 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, in Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 218. bis 224. Lieferung, Stand November 2016, etwa 18970 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 198 €, ISBN 978-3-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 71. bis 75. Lieferung, Stand November 2016, Loseblattwerk etwa 9580 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 83. bis 88. Lieferung, Stand Oktober 2016, Loseblattwerk etwa 10710 Seiten, einschl. 10 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Kaufung, **Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L**, Eingruppierung, Bewertungsverfahren, Stellenbeschreibung, 2016, 72 Seiten, Preis 26,80 €, edition moll, ISBN 978-3-415-05659-6.

Das Thema der angemessenen Bezahlung wird durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt. Die unübersichtliche Rechtslage ist in diesem Werk systematisch aufbereitet, dass es sich für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Übersichten und Checklisten erleichtern Personalverantwortlichen die Einarbeitung in die Tätigkeitsbewertung.

Bauer/Böhle/Ecker, **Bayerische Kommunalgesetze, Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung**, Kommentar, Loseblattwerk einschließlich der 102. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2016, etwa 2140 Seiten, Preis für das Grundwerk 78 €, ISBN 978-3-415-02736-7.

Diese Loseblattausgabe gilt als einer der Standardkommentare zum bayerischen Kommunalrecht. Das Werk fasst die Erläuterungen der drei kommunalen „Grundgesetze“, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO), in nur einem Band zusammen. Eine Übersicht, die auf die nachfolgenden Randnummern verweist, gliedert jeden Artikel in klarer Weise. In jedem der Hauptteile des Werkes ist dem Kommentarteil ein Abdruck des Gesetzestextes vorangestellt. Die 102. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2016, enthält unter Berücksichtigung neuer Gesetze, Rechtsprechung und Literatur Aktualisierungen insbesondere des Kommentars zur Gemeindeordnung.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 34. und 35. Lieferung, Stand Oktober 2016, etwa 1010 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 64 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 26. Lieferung, Stand Juni 2016, etwa 2400 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 86 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 156. bis 159. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 18. Oktober 2016, Loseblattwerk, etwa 9630 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 86. und 87. Lieferung, Stand 9. August 2016, Loseblattwerk, etwa 1140 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 60. Lieferung, Stand 1. Juli 2016, Loseblattwerk etwa 1830 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 83 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II**, Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 20., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 208 Seiten, Preis 11,80 €, ISBN 978-3-415-05833-0.

Die 20., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. August 2016. Neu in die Vorschriftensammlung aufgenommen wurde das Asylbewerberleistungsgesetz. Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII einschließlich des 9. SGB-II-Änderungsgesetzes (Rechtsvereinfachung) vom 26. Juli 2016 sowie des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 sind enthalten.

Porsch/Hellfritsch/Berwanger, **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht**, Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG, 4., neu bearbeitete Auflage 2017, 420 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-415-05825-5.

Eine detaillierte Einführung stellt die normativen Grundlagen dar. Der pädagogische Teil dieser Auflage berücksichtigt die Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen. Der Hauptteil widmet sich der Kommentierung der einzelnen Vorschriften unter Berücksichtigung der für die Praxis relevanten arbeitsministeriellen Schreiben. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis für die Praxis. Die vierte Auflage berücksichtigt den Sachstand bis Dezember 2016. Neu sind vor allem Anpassungen beim Gesetzesvollzug infolge der Novellierung des BayKiBiG und der AVBayKiBiG. Aufgrund aktueller Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung war eine Überarbeitung des Praxishandbuchs erforderlich. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind u. a. die Einführung der offenen Ganztagschule für Schulkinder der Klassen 1 bis 4 und der Verzahnung mit der Kinder- und Jugendhilfe (OGTS-Kombi-Gruppen) und rechtliche sowie pädagogische Fragen zur Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen.

Marburger, **Die Pflegeversicherung**, Schriftenreihe RdW 214, 6. Auflage 2016, 172 Seiten, Preis 21,90 €, ISBN 978-3-415-05810-1.

Die Pflegereform 2017 ändert die soziale Pflegeversicherung in vielen Bereichen. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht, das erheblich erweitert wurde. Ausführlich werden die verschiedenen Leistungen behandelt und die Ablösung der bisherigen Pflegestufen durch fünf Pflegegrade.

Trenczek/Goldberg, **Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht**, Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren, 2016, 560 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-415-03930-8.

Fachübergreifend verknüpft das Handbuch die sozialwissenschaftliche und die juristische Perspektive für das Arbeitsfeld der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Hierzu werden die sozialwissenschaftlichen, devianzpädagogischen und kriminologischen sowie die empirischen und theoretischen Erkenntnisse zur Lebensphase Jugend, zur Jugenddelinquenz sowie zur Sanktionspraxis aufbereitet. Diese Ergebnisse bilden die Basis für die

rechtskommentierende Darstellung der sozialrechtlichen und (jugend-)strafrechtlichen Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Neuerscheinung ist damit Handbuch und Praxiskommentar in einem.

Fabry/Krautschneider, **Das neue Vergaberecht – Text- und Paragrafensynopsen**, mit einer Einführung und Sachregister, 2016, 531 Seiten, Preis 36,80 €, ISBN 978-3-415-05747-0.

Die umfassende Reform des Vergaberechts brachte grundlegende inhaltliche und strukturelle Änderungen der öffentlichen Auftragsvergabe mit sich. Die VOL/A und die VOF (jedoch nicht die VOB/A) wurden für europaweite Vergabeverfahren ersatzlos gestrichen und durch neue Bestimmungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung ersetzt. Konzessionen sind nun nach der neuen Konzessionsvergabeverordnung zu vergeben. Die wesentlichen Eckpunkte und vielfältigen Aspekte der Novelle sind in der anschaulichen und detaillierten Einführung zusammengefasst.

#### **Haufe Mediengruppe, Freiburg u. a.**

Saller/Mauder/Flesch, **Tabu**, versteckte Regeln und ungeschriebene Gesetze in Organisationen, 2016, 205 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-09074-9.

Das Buch durchleuchtet die innere Logik von Tabus, Machtspielen und ungeschriebenen Gesetzen in Unternehmen. Das Buch unterstützt beim Umgang mit Macht und mikropolitischen Spielen sowie dem Verstehen und Erkennen der Tabus. Es hilft den Handlungsspielraum zu erweitern und konstruktive Strategien zu entwickeln. Mit zahlreichen Fallbeispielen und relevanten Studien.

#### **Herder Verlag, Freiburg im Breisgau**

Spahn/Müschenich/Debatin, **App vom Arzt**, Bessere Gesundheit durch digitale Medizin, 137 Seiten, 2016, Preis 16,99 €, ISBN 978-3-451-37508-8.

In dem Buch wird die digitale Zukunft der Medizin erklärt und brennende Fragen, die sich durch diese Entwicklung ergeben, werden verständlich erörtert. Warum Daten für Diagnose und Therapie so wichtig sind und wie der Doktor der Zukunft arbeitet wird genau erklärt. Die Funktion der Gesundheits-Apps oder das Daten- und Wissensmanagement in Krankenhäusern, die Datensicherung werden eingehend dargelegt.

#### **Bundesanzeiger Verlag, Köln**

Leinemann, **Die Vergabe öffentlicher Aufträge**, GWB-Vergaberecht, VgV, KonzVgV, SektVO, VSVgV, VOB/A, VOL/A, Erläuterungen aller Vergabeordnungen, Nachprüfung von Vergabeverfahren, Vergabestrafrecht, Compliance, 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XXII, 844 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8462-0516-7.

In der Neuauflage des Standardwerks wird der aktuelle Stand des Vergaberechts 2016 dargestellt. Die deutlichen Veränderungen insbesondere in den Neufassungen von GWB und VgV werden ausführlich erläutert. Ein Novum ist die Konzessions-Vergabeverordnung, die ebenso einge-

hend kommentiert ist. Die umfangreiche vergaberechtliche Rechtsprechung befindet sich auf dem neuesten Stand. Erläuterungen zu vergaberechtlich rege diskutierten Fragen und praktischen Anwendungsempfehlungen sind ebenfalls beinhaltet. Zivilrechtliche Berührungspunkte wie die Kostentragung bei verzögerter Zuschlagserteilung und die Frage von Schadensersatzansprüchen der an einem Vergabeverfahren Beteiligten werden umfassend dargelegt.

#### **C.H.Beck Verlag, München**

Schwerdtner/Hamm, **Maklerrecht**, 7., neu bearbeitete Auflage 2016, XXII, 313 Seiten, Preis 49 €, NJW Praxis, ISBN 978-3-406-67268-2.

Das praxisorientierte Werk bietet eine fundierte Einführung in das Maklerrecht. Da das Rechtsgebiet in nur wenigen Paragraphen des BGB geregelt ist, wird es stark von der Rechtsprechung des BGH sowie der Ober- und Instanzgerichte geprägt. Es ist ein sehr konflikträchtiges Rechtsgebiet mit hohen Streitwerten. In der Neuauflage wird u. a. die Reform des Maklerrechts mit dem Bestellerprinzip behandelt, das dazu führt, dass bei Mietverträgen der Auftraggeber des Maklers selbst bezahlen muss. Das Werk befindet sich insgesamt auf dem aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Hertwig, **Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe**, 6., neu bearbeitete Auflage 2016, XXVIII, 251 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-68702-0.

In dem praxisorientierten Standardwerk wird das gesamte Vergaberecht systematisch, aktuell und schrittweise aufbereitet, so wird der genaue Ablauf des Verfahrens aufgezeigt. Es werden von der Ausschreibung bis zur Verhandlung alle wesentlichen Punkte der öffentlichen Auftragsvergabe, darunter auch die wettbewerbsrechtlichen Fragen, erläutert. Besonders nützlich für die Praxis sind auch die enthaltenen Prüfungsschemata. In der Neuauflage wird bereits das am 18. April 2016 in Kraft getretene Vergaberechtsmodernisierungsgesetz behandelt. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur.

Kalbitzer, **Digitale Paranoia**, Online bleiben, ohne den Verstand zu verlieren, 2016, 208 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-69791-3.

Das Buch enthält neben Analysen und Fallbeispielen zahlreiche Verhaltensexperimente die helfen, das Verhältnis zum Internet zu überprüfen, verloren geglaubte analoge Fähigkeiten zu reaktivieren und Ressourcen des Internets auf gesunde Weise zu nutzen.

Wilson, **Die Hälfte der Erde**, Ein Planet kämpft um sein Leben, 2016, 256 Seiten, Preis 22,95 €, ISBN 978-3-406-69785-2.

Der berühmte Biologe fordert, die Hälfte der Erdoberfläche der Natur zu überlassen, damit die Artenvielfalt erhalten bleibt und der Mensch für sein eigenes Überleben die nötige Stabilität herstellen kann. Er mahnt, dass ohne die Aneignung von viel mehr Wissen über die globale Lebensvielfalt und den Entschluss sie zu schützen auch die menschliche Spezies in Gefahr ist sich auszulöschen.



### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 228. bis 230. Lieferung, Stand November 2016, Preis 76,50 €, 36,30 € und 30 €, Umfang des Gesamtwerks 5462 Seiten, ISBN 978-3-537-59325-2.

### Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Meyer/Ritgen/Schäfer (Hrsg.), **Flüchtlingsrecht und Integration**, 2016, 422 Seiten, kartoniert, 59 €, ISBN 978-3-8293-1264-6.

Im ersten Teil des Handbuchs „Flüchtlingsrecht und Integration“ werden die Maßnahmen, die zur Bewältigung der Flüchtlingskrise notwendig waren, aus der Perspektive unterschiedlicher staatlicher und gesellschaftlicher Akteure analysiert. Auch der Sicht der Länder und Kommunen ist ein Beitrag gewidmet. Der zweite Teil umfasst eine Darstellung der für das Flüchtlingsrecht im weiteren Sinne relevanten Rechtsnormen. Im dritten Teil beschreiben kommunale Experten, welche konkreten Herausforderungen sich im Zuge der Flüchtlingskrise auf kommunaler Ebene stellten und welche Lösungen dafür entwickelt worden sind. Hier geht es um Aspekte wie den Bau und Betrieb von Flüchtlingsunterkünften, organisatorische Maßnahmen in der Kommunalverwaltung, die Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements, aber auch um die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Der vierte Teil schließlich ist dem Thema Integration gewidmet.

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB)**, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 4. Lieferung, Stand Oktober 2016, 378 Seiten, Preis 49,30 €, Gesamtwerk 1122 Seiten, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, Kommentar, 15. Auflage 2016, 808 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8293-1246-2.

Zahlreiche für die Praxis wichtige Fragen, wie z. B. zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz wurden von den Verwaltungsgerichten entschieden. Der praxisorientierte Kommentar ist klar und übersichtlich gegliedert. Die wesentlich erweiterte Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur. Im Anhang befinden sich die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmuster. Die Hervorhebung von Stichwörtern bietet eine Hilfestellung, um Antworten und Lösungen zu einzelnen Fragen und Problemfeldern aufzufinden.

Stein, **Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts**, für Ausbildung, Studium und Praxis, 2016, 536 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-1251-2.

Das Wörterbuch beschreibt die juristischen Fachbegriffe knapp und verständlich. Die Begriffe für ausbildungsrelevante Bereiche sind ausführlicher erläutert und dem Aufbauprinzip einer Klausur- oder Fallbearbeitung ähnlich dargestellt. Alle Grundrechtsartikel des Grundgesetzes werden zusammenhängend aufgeführt und jeweils Schutz-

bereich, Eingriff und verfassungsrechtliche Rechtfertigung aufgezeigt. Das Werk wird durch die Aufnahme von politischen Begriffen abgerundet.

### Gieseking Verlag, Bielefeld

Schürmann, **Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis**, FamRZ-Buch 42, 2016, XXVII, 452 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1165-2.

Familien- und Sozialgerichte werden immer häufiger mit beiden Rechtsgebieten konfrontiert. Entsprechend groß ist die praktische Relevanz dieser komplexen und schnelllebigen Querschnittsmaterie auch für die Rechtsberatung. Das neue FamRZ-Buch bietet einen schnellen, verlässlichen Zugang zu sämtlichen Themenkreisen, insbesondere zum Sozialversicherungsrecht (Kranken-, Pflegeversicherung, Renten, Arbeitsförderung, Unfallversicherung), zu den Leistungen zur sozialen Unterstützung (Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld), zur Sozialhilfe (ALG II, Grundsicherung, Hilfen zum Lebensunterhalt und sonstige Hilfen) und zum Regress der Leistungsträger.

Borth, **Praxis des Unterhaltsrechts**, FamRZ-Buch Band 24, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, XVII, 688 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-7694-1166-9.

In der familienrechtlichen Praxis sind fundierte, grundlegende Kenntnisse des Unterhaltsrechts unabdingbar. Die Neuauflage behandelt aktuell unter anderem den neuen Mindestunterhalt (ab 1. Januar 2016) samt Auswirkungen, die Neuregelungen im vereinfachten Verfahren, die Auskunftsansprüche/Grundlagen der Einkommensermittlung und die konkurrierenden Unterhaltsansprüche (Stichwort: Dreiteilung). Neben der Begrenzung/Befristung gemäß § 1578b BGB sowie § 1615l BGB einschl. Vorsorgeunterhalt und Härteklausele geht es auch um besondere Rechtsfragen im Unterhaltsrecht (z. B. Wechselmodell im Unterhaltsrecht – familienrechtlicher Ausgleichsanspruch – Unterhalt als Darlehen – Verwirkung).

Müller, **Die elterliche Sorge im international-privatrechtlichen Kontext aus konsularrechtlicher Sicht**, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 260, 2016, XXXIX, 261 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1160-7.

Die Dissertation befasst sich mit den praktischen Fragestellungen, die die deutschen Konsularbeamten (Generalkonsulat/Botschaft) in Bezug auf die elterliche Sorge zu prüfen haben. Im Wesentlichen müssen sie sich mit zwei Punkten befassen: Welches Recht findet Anwendung und wie ist die elterliche Sorge in der ausländischen Rechtsordnung geregelt? Untersucht wird der jeweilige Begriff der elterlichen Sorge im Ausland, die inhaltliche Ausgestaltung des Instituts sowie die Frage, wer jeweils Träger der elterlichen Sorge ist. Zudem wird auf die einschlägigen europäischen Regelungen sowie die bi- und multilateralen Abkommen eingegangen. Ein Vergleich der deutschen kollisionsrechtlichen Bestimmungen mit den Anknüpfungsmerkmalen verschiedener ausgewählter Kollisionsrechte rundet den rechtsvergleichenden Teil ab. Im abschließenden Praxisteil werden dann ausgewählte Fälle erörtert und einer Lösung zugeführt. Die Arbeit richtet sich neben Konsularbeamten auch an Familienrechtler, die mit internationalen Sorgerechtsfragen befasst sind.



Keller, **Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht**, Rechtspfleger-Studienbücher, Band 8, 2., neu bearbeitete Auflage 2016, XVII, 270 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-7694-1167-6.

Die Neuauflage behandelt u. a. aktuelle Themen wie Pfändungsschutzkonto und Kontenschutz nach § 850k ZPO; Vermögensauskunft und Schuldnerverzeichnis (§§ 802c ff. ZPO) nach der Reform der Sachaufklärung; Entwicklungen zur Zwangsvollstreckung in Arbeitseinkommen, besonders Pfändung durch Unterhaltsgläubiger oder die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten und die Pfändung von Versicherungsansprüchen (v. a. Riester-Rente/Berufsunfähigkeitsrente).

Klippel/Löhnig/Walter (Hrsg.), **Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts**, Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Dieter Schwab, 2016, IX, 206 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-7694-1169-0.

Im August 2015 vollendete Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab, emeritierter Ordinarius für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Regensburg, sein 80. Lebensjahr. Aus diesem Anlass veranstalteten die Herausgeber des vorliegenden Bandes zu Ehren des Jubilars am 2./3. Oktober 2015 in Regensburg ein Symposium zum Thema „Grundlagen und Grundfragen des Bürgerlichen Rechts“. Der Band enthält die ihm gewidmeten Vorträge in überarbeiteter Form. In der Festschrift werden auch Themen aus dem Bereich des Familienrechts behandelt wie: Freiheit und Bindung in der Ehe (von Saskia Lettmaier); Verfassung der Pluralität: Der Schutz von Ehe, Familie und Elternrecht unter dem Grundgesetz (von Stephan Rixen) und Bürgerliches Recht und Familienrecht: Die Ehe – auch ein Schuldverhältnis? (von Christine Budzikiewicz).

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 334. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 183,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 165. Lieferung, Stand August 2016.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 131. Lieferung, Stand August 2016.

Breier u. a., **TVöD Entgeltordnung VKA**, Eingruppierung in der Praxis, 13. Lieferung, Stand Dezember 2016.

Breier u. a., **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 88. bis 91. Lieferung, Stand November 2016.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan), 58. Lieferung, Stand August 2016.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 360. bis 363. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 177,48 €, 243,08 €, 265,74 € bzw. 280,16 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 120. bis 122. Lieferung, Stand September 2016, Preis 309,60 €, 270,90 € bzw. 273,48 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 74. bis 76. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 221,76 €, 241,92 € bzw. 218,40 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 766. bis 769. Lieferung, Stand August 2016, Preis 293,44 €, 317,02 €, 324,88 € bzw. 327,50 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 347. bis 350. Lieferung, Stand August 2016, Preis 311,36 €, 336,38 €, 344,72 € bzw. 344,72 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 39. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 210,08 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, 140. bis 142. Lieferung, Stand November 2016, Preis jeweils 166,30 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 65. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 135,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 282. bis 285. Lieferung, Stand September 2016, Preis 227,84 €, 265,00 €, 281,96 € bzw. 279,84 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerbeberechtigter Teil**, 294. bis 297. Lieferung, Stand November 2016, Preis 149,38 €, 127,44 €, 115,64 € bzw. 133,30 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 171. bis 174. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis jeweils 155,50 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 187. bis 190. Lieferung, Stand August 2016, Preis 241,92 €, 257,28 €, 245,76 € bzw. 249,60 €.

Liebers, **Formularbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht**, 4. Auflage 2016, LV, 2063 Seiten, 169 €, ISBN 978-3-472-08685-7.

Das Formularbuch enthält über 400 Vertragsmuster, Schriftsatzmuster, Vertragsklauseln sowie Formulierungshilfen und -beispiele aus allen Bereichen des Arbeitsrechts. An jedes Formular schließen sich Erläuterungen an, die Hinweise zum rechtlichen Hintergrund geben und dadurch ebenso präzise wie effiziente Hilfestellung geben. Neu in der vierten Auflage ist u. a. ein Kapitel „Kirchliches Arbeitsrecht“ mit Mustern und Erläuterungen, die die Unterschiede zum allgemeinen Arbeitsrecht plastisch herausarbeiten. Ebenfalls neu gegliedert und überarbeitet wurden die Kapitel „Compliance“ und „Datenschutz“ sowie „Wahl der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat“.

**Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach**

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 110. bis 111. Lieferung, Stand 15. Oktober 2016, Preis inkl. Online-Dienst 120,08 € bzw. 145,92 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen, 89. Lieferung, Stand September 2016, Preis 149,02 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**, Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, 185. bis 188. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 307,34 €, 269,24 €, 243,84 € bzw. 248,92 €.

**Walhalla Fachverlag, Regensburg**

Welte, **Wegweiser Rechtsänderungen im Ausländerrecht**, Kommentar zu den aktuellen Gesetzesreformen des AufenthG, AsylG und BeschV, 1. Auflage 2016, 160 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-1325-9.

Der Wegweiser zeigt grundlegende rechtliche Neuerungen im Migrations- und Flüchtlingsbereich auf und legt den Schwerpunkt auf wesentliche Anwendungsfragen. Alle grundlegenden Änderungen im Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und in der Beschäftigungsverordnung sind aktuell kommentiert.

Körtek/Reidel, **Arbeitsmarktzugang für Ausländer**, 2016, 216 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7547-9.

Je nach Aufenthaltsstatus und Aufenthaltstitel, persönlicher und familiärer Situation gestaltet sich der Zugang zu einer erlaubten Beschäftigung, zur Selbstständigkeit sowie zu Förderleistungen nach den Vorschriften des SGB II, SGB III, AsylbLG usw. Das Handbuch erleichtert den Einstieg in die vielschichtige Thematik, stellt die ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen dar und gibt einen schnellen Überblick über die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen. Die Änderungen durch das Integrationsgesetz und das 9. SGB-II-Änderungsgesetz sind berücksichtigt.

Hundt, **Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Geflüchtete**, Praxisleitfaden für Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen, Fachkräfte und Ehrenamtliche, 2017, 288 Seiten, gebunden, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8029-7652-0.

Im Asyl- und Flüchtlingsrecht richten sich die konkreten Lebensbedingungen und die Gewährung von Leistungen nach dem Verfahrensstand und dem Status der Betroffenen. Der vorliegende Praxisleitfaden verbindet deshalb Migrations- und Sozialleistungsrecht. Anhand der wichtigsten rechtlichen Begrifflichkeiten werden Verfahrens- und Statusfragen sowie soziale Leistungsansprüche dargestellt. Dabei wird nicht nur unterschieden, ob das Asylverfahren bereits beendet ist oder nicht, sondern auch, welche gesetzlichen Vorschriften für besondere Personengruppen gelten, z. B. für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder Menschen mit einer Duldung.

**Theiss Verlag, Stuttgart**

Spoehr, **Helmut Schmidt**, der Weltkanzler, 384 Seiten, 2016, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-3404-6.

Das Buch beleuchtet die Kanzlerschaft von Helmut Schmidt in einer internationalen Perspektive. Es untersucht seine Außenpolitik und betrachtet diese in neuem Licht. Der Band zeigt den Strategen Schmidt, der es verstand, die Bundesrepublik in den krisengeschüttelten 70er-Jahren langfristig im Spiel der Weltpolitik zu vernetzen und als Global Player bei der Neuordnung und Umgestaltung der Weltgemeinschaft zu verankern. So entsteht ein Porträt eines Politikers und Kanzlers, der in globalen Wirtschafts- und Sicherheitsfragen gleichermaßen versiert war.

**Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim**

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 146. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 201,60 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 242. bis 245. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 311,52 €, 278,48 €, 278,48 € bzw. 311,52 €.

**medhochzwei Verlag, Heidelberg**

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, 79. Lieferung, Stand November 2016, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 83,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.